

Verkündet
am 24. Juni 1955
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamt der Ge-
schäftsstelle

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft unter der Firma Dr. M [REDACTED],
Br [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch ihren
geschäftsführenden Gesellschafter Dr. M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma B [REDACTED] und Mo [REDACTED] A.G., D [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr.h.c.Wilde, Dr.Nastelski, Dr.Christoph,
Dr.Weiss und Dr.Nörr

durch Versäumnisurteil

für Recht erkannt:

Der Einspruch der Beklagten vom 23. Februar 1955
gegen das am 4. Januar 1955 verkündete Versäumnis-
urteil wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig
verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Durch Versäumnisurteil vom 4. Januar 1955 ist die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1953 auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte durch ihren Geschäftsführenden Gesellschafter Einspruch eingelegt. Durch Beschluß vom 2. Mai 1955 ist ihr das nachgesuchte Armenrecht verweigert worden.

Da der Einspruch, dessen Einlegung dem Anwaltszwang unterliegt, nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Prozeßbevollmächtigten erhoben ist, war er als unzulässig zu verwerfen, und zwar durch Versäumnisurteil, weil die Beklagte trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten war (§§ 341, 345 ZPO).

Wilde Bastelski Christoph
Weiss Nörr

Ausgefertigt:

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.